



Stellungnahme des SRIW e.V. zum Fragenkatalog des Grünbuchs „Digitale Plattformen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Mai 2016

I. Einleitung

Der SRIW e.V. begrüßt die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eröffnete Möglichkeit zur Beteiligung am Dialogprozess zu regulatorischen Fragen in Bezug auf „Digitale Plattformen“.

Zu ausgewählten Fragen aus dem Fragenkatalog nimmt der SRIW wie folgt Stellung:

II. Fragen

A. *These 2 - Innovationsfreundliche Regulierung*

Ihre Frage Nr. 6: Wie können wir sicherstellen, dass sich neue innovative Geschäftsmodelle auch in Deutschland und Europa entfalten können, und zwar ohne nur technische Aspekte zur berücksichtigen?

Entsprechend den neuen Better Regulation Guidelines der EU sollte bei der Reform von relevanten Verordnungen und Richtlinien insgesamt eher eine Reduzierung der Regulierungsdichte und eine europäische Harmonisierung angestrebt werden. Durch Aufnahme der vom SRIW vorgeschlagenen Ko-Regulierungsklausel in die entsprechenden Rechtsakte könnten entsprechende Transparenzziele durch Selbstverpflichtungen und Freiwillige Selbstkontrolle konkretisiert werden.¹

Die DSM-Strategie ist eine einmalige Chance den veralteten Rechtsrahmen zu vereinfachen und zu harmonisieren. Entsprechend den neuen BR-Guidelines der EU sollten die Richtlinien und Verordnungen sich künftig auf die Ebene grundsätzlicher, allgemeiner Vorgaben beschränken und die konkretisierenden Details der Ko-Regulierung überlassen. Dadurch kann schnell und flexibel auf

**Selbstregulierung
Informationswirtschaft e.V.**

Albrechtstraße 10 B
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.30878099-0
Fax: +49.30.27576-409
info@sriw.de
www.sriw.de

**Vorstandsvorsitzender
Harald Lemke**

¹ <https://ec.europa.eu/digital-single-market/content/could-standard-clause-help-better-frame-srcr>

aktuelle Herausforderungen reagiert und gleichzeitig das Know-How der relevanten Stakeholder Berücksichtigung finden.

Damit das funktioniert, muss die Ko-Regulierung anders als heute rechtliche Vorteile für Unternehmen bieten, die sich ihr anschließen. Wir brauchen daher eine Ko-Regulierungsklausel in jedem Rechtsakt, der eine öffentliche Anerkennung von Codes of Conduct vorsieht mit der Rechtsfolge, dass Unterzeichner als rechtskonform gelten und sich Aufsichtsbehörden bei wirksamer Selbstkontrolle der Wirtschaft zurückhalten.

Ihre Frage Nr. 7: Brauchen wir Experimentierklauseln oder Ausnahmeregelungen?

Codes of Conduct ermöglichen wie dargestellt, schnelle Lösungen für aktuelle Herausforderungen zu finden, die produkt- oder servicespezifisch die allgemeinen Vorgaben des Gesetzgebers konkretisieren. Sofern man diese Möglichkeit gesetzlich verankert, entfällt die Notwendigkeit von Experimentierklauseln. Denn im Wege von anerkannten Kodizes können die im Einzelfall betroffenen Stakeholder die konkrete Herausforderung eigenständig im Sinne der Vorgaben des demokratisch legitimierten Gesetzgebers angehen. Sofern dies gelingt, sind keine weiteren Schritte seitens der Stakeholder oder des Gesetzgebers erforderlich. Schaffen es die beteiligten Stakeholder hingegen nicht, können die Erkenntnisse aus dem ko-regulatorischen Prozess der Kodexentwicklung und -umsetzung genutzt werden, um die richtigen Folgeschritte abzuleiten.

Ihre Frage Nr. 8: Falls ja, wie könnten diese konkret aussehen?

Siehe dazu die Antwort zu Frage 7.

B. These 4 - Big Data / Datenökonomie

Ihre Frage Nr. 16: Wie kann sichergestellt werden, dass der Ordnungsrahmen auch das Ausprobieren bzw. die Entstehung neuer innovativer Angebote / Geschäftsmodelle in Deutschland ermöglicht und damit hinreichend chancenorientiert ausgestaltet ist?

Die Erfahrung zeigt, dass Innovation insbesondere dann gehemmt wird, wenn ausschließlich im Wege klassischer Gesetzgebung versucht wird,

Herausforderungen einzelner Geschäftsmodelle detailliert zu adressieren. Denn zu detaillierte Regelungen haben den Nachteil, dass sie zwar in einigen Fällen in der Lage sind, einer spezifischen Herausforderung eines bestimmten Geschäftsmodells zu begegnen, gleichzeitig aber auch Anwendung auf neue oder sich verändernde Geschäftsmodelle finden, bei denen das Problem nicht mehr besteht oder in einer ganz anderen Form vorliegt. In der Regel kommt man damit zu spät mit einer Lösung, die neuen Geschäftsmodellen ebenfalls Auflagen auferlegen, welche aber im konkreten Fall nicht mehr passen und dadurch die Entwicklung unnötig bremsen oder sogar stark blockieren.

Ein Beispiel ist die gesetzliche Vorgabe zur datenschutzrechtlichen Transparenz bei Telemedien. Während die Vorgaben zur umfassenden Aufklärung bei Verarbeitung personenbezogener Daten auf Webseiten zu einer Zeit vor der umfassenden Nutzung mobiler Endgeräte die Verbraucher zumindest theoretisch in die Lage versetzt hat, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, so ist auf einem mobilen Bildschirm von 5 Zoll oder weniger eine Aufnahme der umfassenden Informationen - auch gerade in Apps - unrealistisch. Die Vielzahl der Information auf einem kleinen Bildschirm führt dort dazu, dass in aller Regel gar keine Aufnahme der Information durch die Verbraucher stattfindet. Die Unternehmen müssen Sie aber dennoch stets in dieser umfassenden Form implementieren, um sich gesetzeskonform zu verhalten. Hier wäre eine Vorgabe sinnvoller gewesen, die eine situationsadäquate Information der Nutzer über die im Einzelfall wesentlichen Datenverarbeitungen verlangt, die Konkretisierung dieser Anforderung aber den relevanten Stakeholdern überlässt.

Daher sollte wie oben dargestellt der demokratisch legitimierte Gesetzgeber selbstverständlich die allgemeinen Vorgaben liefern, welchen Grundsätzen neue Angebote und Geschäftsmodelle zu folgen haben. Die Details sollten aber von den betroffenen Stakeholdern entwickelt, anerkannt und umgesetzt werden. So können neue Angebote und Geschäftsmodelle innerhalb eines gesetzlichen Rahmens angemessen reguliert ausprobiert werden, ohne dass dafür zunächst lange neue Gesetze geschaffen oder alte außer Kraft gesetzt bzw. geändert werden müssen.

C. These 6 - Digitale Grundregeln (Verbraucher)

Ihre Frage Nr. 23: Benötigen wir eine Reform des Verfahrensrechts, um eine schnellere Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen?

S. dazu unten die Antwort zu Frage Nr. 46.

D. These 7 - Informationsungleichgewicht / Bewertungsportale

Ihre Frage Nr. 28: Wie und durch wen sollte die Aufsicht erfolgen und welche Sanktionen wären vorzusehen?

S. dazu unten Antwort zu Frage Nr. 46.

E. These 11 - Durchsetzung

Ihre Frage Nr. 46: Wie sollten behördliche Verfahren mit Elementen der Selbst- oder Ko-Regulierung kombiniert werden?

Selbst- und Ko-Regulierung ermöglicht, vorhandene gesetzliche Vorgaben unter Berücksichtigung der Interessen und des Know-how der relevanten Stakeholder für einen speziellen Bereich zu konkretisieren. Dadurch entstehen maßgeschneiderte Lösungen – z.B. in Form von Verhaltensregeln oder Zertifizierungsstandards – für spezifische Herausforderungen innerhalb einer konkreten Produkt- bzw. Servicekategorie, die schnell und flexibel an sich verändernde Voraussetzungen angepasst werden können.

Bei sämtlichen Maßnahmen der Selbst- und Ko-Regulierung ist die effektive Durchsetzung der freiwilligen Maßnahmen ein zentrales Element. Um diese zu gewährleisten, sollte stets auf ein sich ergänzendes System aus – idealerweise offiziell anerkannten – privaten Einrichtungen und behördlicher Rechtsdurchsetzung gesetzt werden. Die privaten Selbstregulierungsorganisationen bzw. Zertifizierungsstellen sind dabei aufgrund ihrer fachlichen Nähe zu den Themen und des Umstandes, dass diese auf Grundlage von vertraglichen Verpflichtungen der Wirtschaft arbeiten, in der Lage, einfacher und schneller als Behörden die Umsetzung von Standards zu kontrollieren, Beschwerden von Bürgern nachzugehen, Schlichtungen herbeizuführen und Verstöße zu sanktionieren.

Damit soll aber keineswegs eine Ersetzung oder Entmachtung der behördlichen oder gar gerichtlichen Rechtsdurchsetzungseinrichtungen einhergehen. Vielmehr treten die privaten Stellen als ergänzende Säule in das bereits vorhandene Rechtsdurchsetzungsumfeld. Dadurch wird Betroffenen eine erste Anlaufstelle und Möglichkeit zur schnellen Lösungen eines Problems gegeben. Sofern innerhalb dieses System Probleme auftreten oder keine zufriedenstellende Abhilfe geleistet werden kann, bleiben die Rechte und Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden unberührt bzw. der Rechtsweg offen.

Insgesamt entsteht dadurch ein Umfeld, das für die Rechtsdurchsetzung im digitalen Zeitalter und den damit verbundenen, immer schneller auftretenden Veränderungen und Herausforderungen gewappnet ist. Der zweistufige Ansatz führt dazu, dass Bürger auf keine Rechte verzichten müssen, sondern vielmehr ergänzende Rechte und Möglichkeiten erhalten, die in zahlreichen Fällen einen unkomplizierten und effizienten Lösungsansatz bieten.